Satzung der Gemeinde Aholming über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Aholming Oberes Dorf (erweiterte Abgrenzungs- und Abrundungssatzung)

Vom 14. Feb. 96

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-Maßnahmen G) erläßt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

9 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:5000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Auf den Flächen, die auf dem beiliegenden Lageplan schraffiert dargestellt sind (es handelt sich dabei im einzelnen um die Fl.Nrn. 178 und 179 der Gemarkung Aholming), sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

An der Nordseite (entlang der Gemeindestaße) sowie an der Westseite entlang der Gemeindeverbindungsstraße "Oberes Dorf" ist eine zumindest 2-reihige Pflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und Sträuchern anzulegen.

Alternativ ist eine 2-reihige Obstbaumpflanzung mit einer zusätzlichen gruppenweisen Strauchbepflanzung möglich.

Das vorhandene Gelände ist in seiner Beschaffenheit zu belassen.

Aufschüttungen, Abgrabungen usw. sind grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind Anschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Höhe von 50 cm vor dem Hauptbaukörper bzw. dem Garagennebengebäude, ausgehend von der festgelegten Geländeoberkante.

Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig.

Oberflächenbefestigungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelnde Asphalt- und Betonbeläge für Zufahrten sind unzulässig. Versickerungsfreundliche Beläge (großfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, Spurplatten) sind zu bevorzugen.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauer sockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle Plattling, Steinfeldstraße 8, Tel.Nr. (09931) 2750.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

9 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

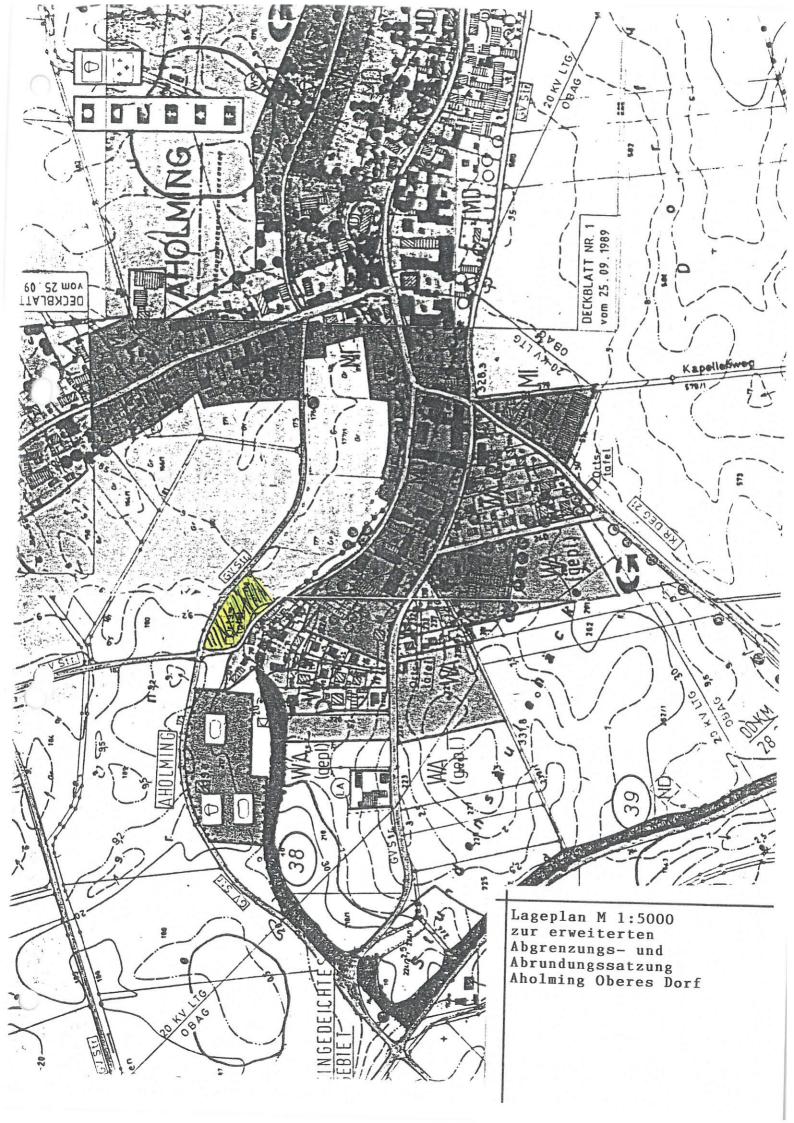
Aholming, 14. Feb. 96

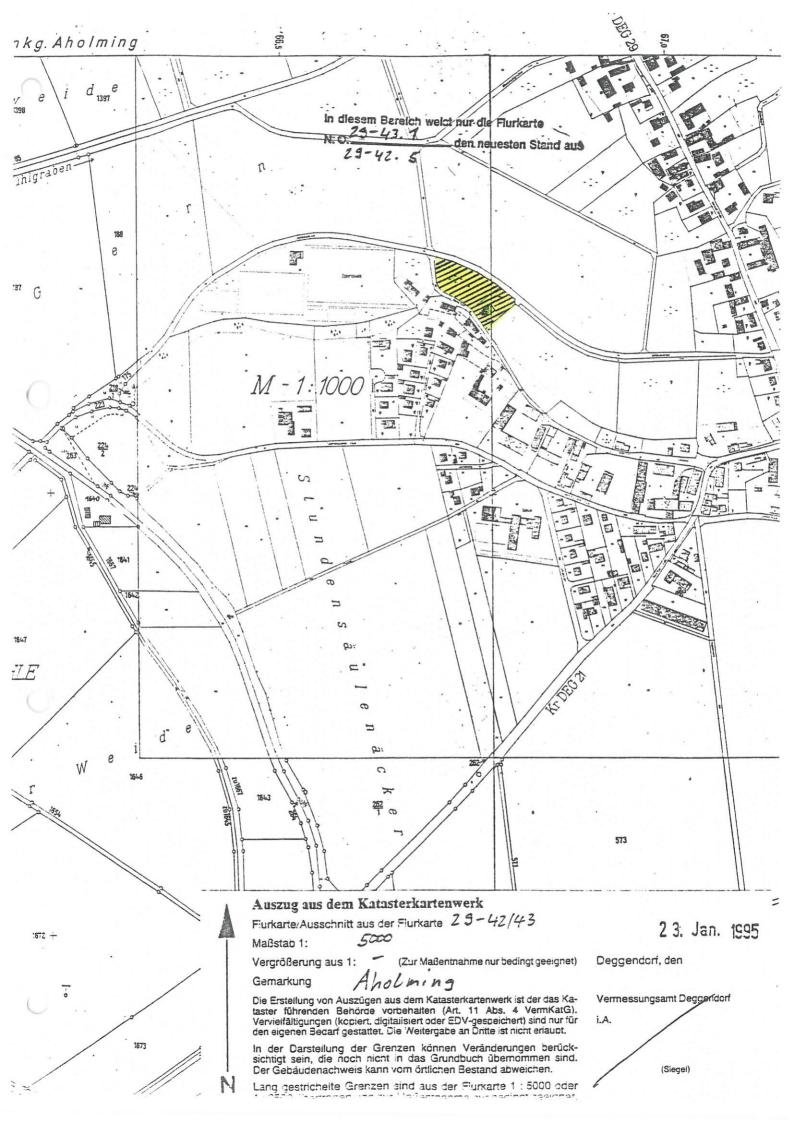
CANAL STATE OF THE STATE OF THE

Gemeinde Aholming

Weichselgartner (1.Bürgermeister)

Maisfulgrathin





Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 14. Feb. 96 im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Aholming zur Einsicht niedergelegt.
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Feb. 96 angeheftet und am 1.3.1996 wieder entfernt.

Aholming, den 4.3.1996

Gemeinde Aholming

Mhuffulgurfuur (Weichselgartner)

1. Bürgermeister

GEMEINDE AHOLMING

Erweiterte Abrundungssatzung AHOLMING - Oberes Dorf

BEKANNTMACHUNG

Die vom Gemeinderat am 11.12.1995 beschlossene erweiterte Abrundungssatzung "Aholming- Oberes Dorf" ist dem Landratsamt Deggendorf am 12.12.1995 vorgelegt worden. Das Landratsamt hat der Gemeinde mit Schreiben vom 7.2.1996 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Die Satzung kann bei der Gemeindeverwaltung Aholming, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Aholming, den 14.2.1996

Misffulguertur

(Weichselgartner)

1. Bürgermeister

An allen Gemeindetafeln angeschlagen: 14.2.1996

wieder abgenommen am : 1.3.1996